

PACKSTOFFE AUF BIOLOGISCHER BASIS

DEFINITION

Packstoffe auf biologischer Basis (auch: „biogene Packstoffe“, „biogene Verpackungen“) im Sinn der VerpackVO sind Materialien aus nachwachsenden Rohstoffen, die für Verpackungszwecke eingesetzt werden, biologisch abbaubar sind und nicht den Kategorien 1.01.0 bis 1.04.6 bzw. 2.01.0 bis 2.10.0 des ARA Tarifblatts zugeordnet werden können.

Achtung:

Gemäß § 3 Z8e VerpackVo 2014 (i.d. Fassung BGBl. II Nr. 597/2021) wurde die Definition von „Kunststoffen“ erweitert: Unter Kunststoffe fallen ab 01.01.2022 auch alle natürlichen Polymere, die chemisch modifiziert wurden.

Damit fallen die sogenannten „Biokunststoffe“ künftig großteils unter Kunststoffe und damit nicht mehr unter „Packstoffe auf biologischer Basis“ (z. B. Polyhydroxyalkanoate PHA, Polyhydroxybutyrat PHB, Polymilchsäure PLA)

Beispiele für Packstoffe auf biologischer Basis:

- natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden wie regenerierte Cellulose (Viskose, Lyocell, Cellulosefolie – nicht aber Celluloseacetat)
- Palmblätter
- Stroh

Textile Faserstoffe wie z. B. Jute, Baumwolle etc. sind unter Textilien einzuordnen, Holzschliff fällt unter die Kategorie Papier.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!